

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
außerordentliche Generalsynode von 1892.

Gesetz-Entwurf.

**Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums
Baden betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

§ 9 der Kirchenverfassung wird als § 6 nach § 5 eingefügt und dessen Eingangsworte werden dahin
geändert, daß statt „jedes Gemeindeglied“ „jedes Mitglied“ gesetzt wird.

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 7, 8 und 9.

Im Beginn des nunmehrigen § 7 ist zu setzen statt „dieselbe“ „die vereinigte evangelisch-protestantische
Kirche des Landes.“

Artikel 2.

Nach § 61 wird als § 61 a eingefügt:

„Zur Ausübung der Befugnisse, welche der Generalsynode, als Vertretung der Kirchen-
genossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche
Bedürfnisse betreffend, zukommen, sind nur die gewählten Mitglieder der Generalsynode berechtigt.“

Dabei ist hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden. Darnach besteht die Generalsynode, wenn es sich um Beschließung allgemeiner Kirchensteuern handelt:

1. aus den 24 gewählten weltlichen Abgeordneten,
2. aus 6 geistlichen Abgeordneten, welche von den 24 gewählten geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Wenn einer der sechs gewählten geistlichen Abgeordneten in Wegfall kommt, so ist für ihn in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl wird durch den Präsidenten der Generalsynode geleitet. Sämtliche zu Wählende werden in einem Wahlgange mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; im übrigen kommen die hieher bezüglichen Bestimmungen der Wahlordnung (Anlage I der Kirchenverfassung) sinngemäß zur Anwendung."

Artikel 3.

§ 69 der Kirchenverfassung erhält folgenden Zusatz:

"Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, wird die Synode von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung einberufen."

Artikel 4.

Nach § 76 wird als § 76 a eingefügt:

"Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalsynode in Ausübung der in dem Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erteilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden,
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind,
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat."

Artikel 5.

§ 77 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen."

Gegeben 2c.

Begründung.

Die Bestreitung kirchlicher Ausgaben im Umlagen- oder Steuerweg und nicht bloß aus dem Kirchenvermögen oder aus den Gaben der Freiwilligkeit ist schon in der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 in Aussicht genommen. So erklärt § 9 daselbst es als eine Pflicht jedes Gemeindeglieds den es treffenden Teil der Kirchenlasten zu übernehmen, nach § 14 Schlußsatz ruht das Stimmrecht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstande sind, der Generalsynode steht (§ 79, 6) die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben zu, nach § 113, 3 hat der Oberkirchenrat jeder Generalsynode einen Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, vorzulegen.

Alle diese Bestimmungen weisen darauf hin, daß die Kirche im Falle des Bedürfnisses berechtigt sein müsse, zu dessen Deckung ihre Angehörigen auch gegen deren Willen beizuziehen. Gleichwohl ist es bei der Feststellung unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung zu einer irgendwie ausreichenden Ordnung des kirchlichen Steuerwesens nicht gekommen. In § 116 daselbst ist die „baldmöglichste“ Erlassung eines allgemeinen Gesetzes zur Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden zugesagt, bis dahin hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats zu Abänderungen der seither üblichen Aufbringungsweise, jede Gemeinde zu bestimmen, in welcher Weise die für die kirchlichen Bedürfnisse nötigen Mittel beizubringen seien. Die allgemeinen Kirchengemeinden sollen, soweit nicht gedeckt, nach § 117 auf die einzelnen Kirchengemeinden nach der Zahl ihrer Stimmberechtigten verteilt und von diesen wie die kirchlichen Ortslasten aufgebracht werden.

Obwohl es nach diesen Verfassungsbestimmungen den Gemeinden freigegeben schien, Umlagen bei sich einzuführen, so war dies thatsächlich doch nicht der Fall. Jene Einführung hätte schon darin eine Erschwerung gefunden, daß außer der Einstellung des Stimmrechts bei Nichtentrichtung einer kirchlichen Umlage (§ 14 Schlußsatz) gar kein Zwangsmittel zur Beibringung von Umlagen gegeben war. Aber das Haupthindernis war, daß die Staatsregierung den Kirchengemeinden bei dem ersten Versuche, jene Verfassungsbestimmungen anzuwenden, die Befugnis absprach, kirchliche Umlagen auf Grund der vom Staate doch genehmigten Kirchenverfassung zu erheben. Bei dieser Sachlage war man zur Aufbringung der örtlichen kirchlichen Lasten auf das kirchliche Ortsvermögen, freiwillige Beiträge und die Zuschüsse aus dem allgemeinen Kirchenvermögen hingewiesen, während die gleichen Quellen auch zur Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu dienen hatten. Die Zuschüsse aus der Staatskasse kamen bei deren verhältnismäßiger Geringsfügigkeit wenig in Betracht und das aus rechtlichen Verpflichtungen fließende Einkommen, in welcher Beziehung allein die aus der Inkammerierung des altbadischen Kirchenvermögens stammende Verpflichtung des Domänenärars von einigem Belang erscheint, war ein für allemal in seinem Umfang festgestellt und konnte daher für wachsende oder neue Bedürfnisse nicht in Betracht kommen; auch gelangten jene Leistungen des Domänenärars an und für sich schon nur für ein beschränktes Gebiet der Landeskirche, und auch hier nur einen Teil des Bedürfnisses

deckend, zur Anwendung. Sobald daher, sei es durch Vermehrung der Ausgaben, sei es durch Verminderung der Einnahmen, aus dem Kirchenvermögen weitere Mittel als notwendig erschienen, befand sich die Kirche in der Lage entweder schlechthin notwendige Ausgaben zu unterlassen oder den Grundstock ihres Vermögens anzugreifen; beides, die Vermehrung der Ausgaben und die Verminderung der Einnahmen, kam dann im Laufe der Zeit sehr fühlbar zur Erscheinung.

Für einen Hauptaufwand der Kirche, für die kirchlichen Bauten, gewährte das Bauedikt vom 26. April 1808 einige Anhilfe, nach welchem Gesetz bei Mangel privatrechtlich Verpflichteter der Kirchspielszehnten und bei dessen Baufreiheit das Kirchspiel baupflichtig war; in diesem letzteren Falle ruhte die Baupflicht auf allen Steuerkapitalien der Gemeindegemarkung, zu welcher der in Frage stehende Kirchspielsverband gehörte. Eine Durchbrechung des Systems des Bauedikts brachte nun das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833, durch welches nicht allein der Zehnten, sondern auch die auf demselben ruhende Baulast zur Ablösung kam. Damit verwandelte sich die bis dahin für alle Zeiten gültig gewesene Baupflicht des Zehntherrn in die Verpflichtung eine Bauschumme hinzugeben, deren, namentlich für Neubaufälle, knapp und peinlich abgemessene Berechnung das Gepräge des Unzulänglichen von vornherein an sich trug, ganz abgesehen von der schon in der Veränderung des Geldwerts gelegenen sicheren Aussicht auf das Unzureichende bei dem zukünftig eintretenden Baufalle. Auch konnte der Zehntherr, insofern das Baulastkapital sich höher berechnete als das Zehntablösungskapital, seiner Verpflichtung durch Hingabe des letzteren an das nunmehr baupflichtige Kirchspiel sich entledigen. Dieses hatte also die aus der Zehntablösung fließenden Nachteile für Erfüllung der kirchlichen Baupflicht zunächst zu empfinden, wodurch eine schon in der Anlage des Bauedikts gelegene Unzuträglichkeit sich noch fühlbarer machte.

Das Kirchspiel, d. h. in diesem Falle die politische Gemeinde, zu deren Gemarkung dasselbe gehörte, war nämlich nur für diejenige Kirche baupflichtig, welche schon vor der Spaltung in der Religion Pfarrkirche war. Welche Konfession hiernach bauberechtigt war, das bestimmte sich, soweit nicht die Konfessionspaltung erst später eingetreten war, nach einem Besitzstand, für welchen das im westfälischen Frieden angenommene Normaljahr von 1624, für den ehemals pfälzischen Landesteil die Religionsabteilung vom Jahr 1705 maßgebend war. In allen religiös gemischten Gemeinden hatten demnach sämtliche in dem Gemeindesteuerkataster erscheinenden Steuerpflichtigen, gleichgültig welchem Bekenntnis sie angehörten, zu den kirchlichen Bauten des berechtigten Bekenntnisses beizutragen, während die nicht bauberechtigten Steuerpflichtigen zudem für ihre eigenen kirchlichen Bedürfnisse allein aufzukommen hatten. Zu dieser Unbilligkeit kam noch die weitere, daß nur durch die im Gemeindesteuerkataster verzeichneten Steuerpflichtigen die Baupflicht zu erfüllen war; nach der bis zum Jahr 1878 geltenden Gemeindesteuer-gesetzgebung blieben daher die Klassen- und Kapitalsteuerpflichtigen — Beamte und Rentner — hievon verschont, was besonders in größeren Städten als eine Ungerechtigkeit empfunden wurde. Diese an und für sich vorhandene Unbilligkeit prägte sich selbstverständlich noch mehr aus, sobald die Baupflicht, wie beispielsweise infolge der Zehntablösung, sich erhöhte und je mehr die verschiedenen Bekenntnissen angehörigen Einwohner in einer Gemeinde zunahmen, ein Zustand, welcher bei den an sich schon zur Bildung konfessionell gemischter Gemeinden veranlagten Verhältnissen unseres Landes durch die seit 1862 in Wirksamkeit getretene Freizügigkeit sehr gefördert wurde. Auch stand diese Bestimmung des Bauedikts in grundsätzlichen Widerspruch mit den grundlegenden Anschauungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, welches die Selbständigkeit der Kirchen aussprach, damit aber auch deren Verpflichtung, für ihren Aufwand selbst aufzukommen. Der Wunsch nach Ersetzung des Bauedikts durch ein den einzelnen Religionsgesellschaften zu kirchlichen Bauzwecken eingeräumtes Steuerrecht ist daher schon vorhanden gewesen, ehe noch die Notwendigkeit kirchlicher Steuern zu andern kirchlichen Zwecken sich dringlich fühlbar machte. Jener Wunsch fand aber seine besondere Nahrung noch darin, daß das Bauedikt, ganz abgesehen von seiner Unanwendbarkeit für das ausgefallene Bekenntnis nicht einmal für das bauberechtigte Bekenntnis

vollkommen ausreichte. Nur für altvorhandene Kirchengebäude, d. h. nur für solche, welche schon zur Zeit der Erlassung des Bauedikts bestanden, galt die Baupflicht der Kirchspielsgemerkung, für „neue vorhin noch niemals vorhanden gewesene“ bestand diese Baupflicht nicht; wo daher infolge der Zunahme der Bevölkerung eine Kirchengemeinde zu neuen Bauten schreiten mußte, befand sie sich bezüglich der Deckungsmittel in der gleichen Verlegenheit, wie jede andere durch das Bauedikt nicht geschützte kirchliche Genossenschaft. Gerade ein Vorgang solcher Art gab Anlaß die Frage der Kirchensteuer auf die Tagesordnung zu setzen, von welcher sie seitdem nicht mehr verschwunden ist.

Im Januar 1867 hatte der evangelische Oberkirchenrat bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die Anfrage gestellt, ob eine Revision des Kirchenbauedikts in naher Aussicht stehe und ob ein Gesetz bald zu erwarten sei, welches der Kirche die zwangsweise Erhebung von Steuern und Umlagen gewähre. Zu gleicher Zeit hatte der Kirchengemeinderat in Karlsruhe wegen Herstellung neuer, bisher nicht vorhanden gewesener kirchlicher Gebäude eine Verordnung behufs Erhebung kirchlicher Umlagen entworfen, welche als einziges Zwangsmittel die in § 14 a. E. der Kirchenverfassung vorgesehene Einstellung des kirchlichen Stimmrechts enthalten sollte. Der Entwurf beruhte ausschließlich auf den in der Kirchenverfassung gegebenen Anhaltspunkten, er verzichtete ganz auf die Zwangshilfe des Staates und der Kirchengemeinderat wandte sich nur deshalb durch Vermittelung des Oberkirchenrats an das Großherzogliche Ministerium des Innern, weil er der Beihilfe der Steuerbehörde zur Heranziehung der Klassen- und Kapitalsteuerpflichtigen zu bedürfen glaubte.

Das Ministerium des Innern verhielt sich gegen beide Anliegen ablehnend. Der Anfrage des Oberkirchenrats wurde erwidert, daß zu einer so tiefgreifenden Änderung der Gesetzgebung sich kein hinreichendes praktisches Bedürfnis gezeigt habe und darum auch für die Zukunft sich nichts versprechen lasse. Der Umlageentwurf der Karlsruher Gemeinde wurde als unstatthaft verworfen, weil eine kirchliche Umlage ohne ein dazu ermächtigendes Staatsgesetz überhaupt nicht erhoben werden dürfe. Eine Gegenvorstellung des Oberkirchenrats wurde kurz abgewiesen. Darauf hielt die Generalsynode von 1867 sich verpflichtet, den Gegenstand aufzunehmen, veranlaßt durch eine bei ihr eingereichte Bitte des Kirchengemeinderats von Karlsruhe um baldige Verwirklichung des in § 116 der Kirchenverfassung verheißenen Umlagegesetzes und durch einen Vorschlag des Abgeordneten von Böckh in der gleichen Richtung. Der Bericht des betreffenden Synodalausschusses betonte in eingehender Ausführung das Umlagerrecht der Kirche mindestens mit dem in § 14 der Kirchenverfassung vorgesehenen Zwangsmittel und dessen Anträge wurden in der Sitzung vom 28. Mai 1867 von der Generalsynode in folgender Fassung angenommen:

1. Die Synode spricht die Überzeugung aus, daß die evangelische Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt ist;
2. der Oberkirchenrat wolle sich bei Großherzoglicher Staatsbehörde nachdrücklich dahin verwenden, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nötigen Umlagen vorgelegt werde;
3. dem evangelischen Oberkirchenrate wird dabei der von dem Ausschuss vorgelegte Bericht nebst Gesetzentwurf zu näherer Erwägung beziehungsweise Berücksichtigung empfohlen.

Ein daraufhin an Großherzogliches Ministerium des Innern gerichtetes Ersuchen des Oberkirchenrats vom 28. Juni 1867 blieb ohne Erwiderung.

Mittlerweile traten verschiedene, wenn nicht bedeutende, so doch immerhin fühlbare Minderungen der kirchlichen Einnahmen und Mehrungen der kirchlichen Ausgaben ein. So entzog das Gesetz über die bürgerliche Standesbeamtung vom 21. Dezember 1869 den Geistlichen ohne Entschädigung die bisher für Führung der Standesbücher bezogenen Gebühren, das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 machte Ausgaben für die Organisten-, Glöckner- und Messnerdienste notwendig, welche bis dahin zumteil von den

Lehrern unentgeltlich versehen worden waren. Auch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 erwies sich nachteilig, insofern dasselbe alle an die Kirche, aber zu Armen- und Krankenzwecken vergabte Stiftungen der Verwaltung der Kirche entzog und für die Zukunft nur solche Stiftungen an die Kirche zuließ, welche unmittelbar kirchlichen Bedürfnissen dienen sollten. Damit wurde die Neigung zu kirchlichen Stiftungen wesentlich beeinträchtigt und außerdem ward der Kirche die bisher gebotene Möglichkeit genommen, aus den Gesamteinnahmen eines gemischten Fonds die Ausgaben für die einzelnen Fondszwecke nach Bedürfnis zu verteilen oder bei getrennter Verwaltung auf die Überschüsse der einzelnen Fonds wechselweise zu greifen. So wenig hielt man die Steigerung kirchlicher Einnahmen seitens des Staats für notwendig, daß nach dem Voranschlag für den Landtag 1869/70 ein bis dahin bewilligter Staatszuschuß von 2000 fl. zum neubadischen Pfarrwitwenfiskus zum Abstrich gelangte unter der Begründung, daß das frühere Bedürfnis nicht mehr bestehe; der aus dem Witwenfiskus zu schöpfende Versorgungsgehalt einer badischen Pfarrwitwe betrug damals 275 fl. = 472 M. Um so gerechtfertigter war es daher, daß die Generalsynode von 1871 in ihrer Sitzung vom 18. August beschloß, „die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, daß sie die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes vonseiten der gesetzgebenden Faktoren fortwährend im Auge behalte und die Verhandlungen hierüber nach Maßgabe der Umstände fortsetze.“

Dieser Beschluß hatte ein Schreiben des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1871 an Großherzogliches Ministerium des Innern zur Folge, in welchem neben dem Hinweis auf die wachsende Unzuträglichkeit des Kirchenbaudikts auf die oben berührte Wirkung der Gesetze über den Elementarunterricht und die bürgerliche Standesbeamtung besonders das auch bei dem Einkommen der Geistlichen in Betracht kommende Sinken des Geldwerts betont wurde. Der gleiche Vorgang hatte die Staatsregierung veranlaßt, bei dem Landtage von 1871/72 eine allgemeine, sehr wesentliche Erhöhung der Bezüge aller weltlichen Beamten zu erwirken, welche Steigerung sich bis auf die neueste Zeit fortgesetzt hat. Bei den Geistlichen äußerte sich dieses Sinken des Geldwerts um so empfindlicher, als auf ihr Einkommen gerade in dieser Beziehung das Zehntablösungsgesetz den nachteiligsten Einfluß hatte. Vor demselben hatte der Zehnten, ein ganz wesentlicher Bestandteil des Pfarreinkommens, durchaus die Bedeutung einer Naturalbesoldung, in seinem ganzen Umfange bot er dem Geistlichen das Mittel, die Veränderung des Geldwertes ohne Nachteil zu ertragen. Statt dessen empfing derselbe durch die Ablösung eine Geldentschädigung, welche schon nach der Grundlage ihrer Berechnung eine schwere Einbuße für das Pfarreinkommen bedeutete. Die Berechnung erfolgte nämlich nach dem Durchschnitt der Getreidepreise der Jahre 1818 bis 1832 und es ist bekannt, wie verhängnisvoll das dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts durch die beispiellose Niedrigkeit seiner Getreidepreise für viele Landwirte gewesen ist. Bei der bloß allmählichen Abwicklung der Zehntablösung zeigte sich diese Wirkung nicht sofort, aber sie war nach Beendigung des Geschäftes um so fühlbarer, als an dieselbe sich alsbald der weitere Verlust eines bis dahin genossenen Vorteils anschloß. Nach § 5 des Zehntablösungsgesetzes konnten die Pfarrzehntkapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehörte, mit der Verbindlichkeit überwiesen werden, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfriündnießer jährlich eine fünfprozentige Rente verabsolge. Wo diese Überweisung nach in dem Gesetze angegebenen Gründen unzulässig erschien, sollten die Pfarrzehntkapitalien bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde namens der Pfriünde zu fünf Prozent verzinslich, vorerst 10 Jahre nach der Feststellung des Ablösungskapitals, angelegt werden können.

Die Festlegung einer fünfprozentigen Rente entsprach den grundlegenden Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes. Dasselbe bildete das Zehntablösungskapital durch Verzwanzigfachung der nach dem oben angegebenen Preisdurchschnitt ermittelten Zehntrente, unterstellte somit als Entschädigung die künftige Einrichtung einer fünfprozentigen Rente, als angeblich dem Geldwert des früheren Naturalzehntens entsprechend. Sollte aus irgend einer Ursache dieser fünfprozentige Zins nicht mehr geleistet werden, so hätte für Deckung des

dadurch entstandenen Ausfalls ein Ersatz zur Verfügung gehalten werden müssen, ansonst den Berechtigten die ihnen durch das Gesetz zugedachte Entschädigung geschmälert sein würde.

Die aus den Ablösungen entstandenen Pfarrpfündekapitalien betragen 2,719 260 Gulden, davon waren im April 1855 403 350 fl. zu Güterankäufen verwendet, von dem Reste waren 1,474 400 fl. beim Staat, 841 510 fl. bei Gemeinden zu fünf Prozent angelegt.

Nach Entschließungen Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Mai 1857 und 7. Dezember 1860 wurde, soweit dies mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, der Zinsfuß der bei dem Staat angelegten Kapitalien auf $4\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt, so daß nach dem Stand der bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien am 1. Januar 1862 nur noch 220 795 Gulden zu 5% , der Rest mit 1,137 581 fl. zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinst wurde. Der Finanzministerialerlaß vom 8. Juni 1861 eröffnete, daß nunmehr alles bei ihm angelegte Zehntablösungskapital gekündigt werde, wenn man sich nicht mit einem Zinsfuß von 4% begnügen wollte. Unter diesen Verhältnissen entschloß sich der Oberkirchenrat unterm 29. Mai 1866, indem damals die vierprozentigen Eisenbahnobligationen bedeutend unter dem Nennwert standen, die Heimzahlung der sämtlichen Pfündekapitalien in vierprozentigen Eisenbahnobligationen nach dem Kurswert zu verlangen, was die Staatsregierung unterm 13. Juni 1866 bewog, die allgemeine Erhöhung des Zinsfußes auf 5% vom 23. Juli 1866 an zuzugestehen. Nach Schreiben Großherzoglicher Amortisationskasse vom 17. August und 20. September 1871 wurden alsdann sämtliche Pfündekapitalien gekündigt und gemäß allgemeiner Verfügung des Oberkirchenrats größtenteils in badischen Staatspapieren angelegt, da eine Unterbringung in Ruffitalobligationen innerhalb der halbjährigen Kündigungsfrist nur in geringem Umfang möglich war.

Was die bei den Gemeinden angelegten Kapitalien betraf, so sprach das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 20. Mai 1865 die Absicht aus, hier eine Änderung in der Richtung einer Ermäßigung des Zinsfußes und der Einräumung des Kündigungsrechts herbeiführen zu wollen; die in der Verwaltung der Gemeinden befindlichen Zehntablösungskapitalien betragen damals 885 155 fl. Der Oberkirchenrat bat in seiner Erwiderung vom 21. August desselben Jahres um schonende Behandlung unter Hinweis auf die Bedeutung, welche der Zehnten für den wirtschaftlichen Bestand der Kirche gehabt habe. Am 16. Mai 1874 beschloß jedoch die zweite Kammer, um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wornach die Zwangspflicht der Gemeinden zur Verwaltung der fünfprozentigen Verzinsung der Pfarrkapitalien in Wegfall zu kommen habe. Das daraufhin erlassene Gesetz vom 25. Juli 1876 ordnete alsdann an, daß auf 1. Januar 1878 die Gemeinden die betreffenden Kapitalien bar an die von nun an zu deren Verwaltung zuständigen Behörden auszufolgen hätten.

Von diesem Zeitpunkt an hatte sich die Rente der Zehntablösungskapitalien nach dem üblichen Zinsfuß zu richten. Bei Übernahme der Pfarrpfündekapitalien — wesentlich von Zehntablösung herrührend — in die Zentralpfündeverwaltung betragen dieselben 4,145 300 *M*. Der fünfprozentige Zins hieraus würde 207 265 *M* ergeben, der jetzt übliche vierprozentige 165 812 *M*, was für das Pfündeeinkommen, ganz abgesehen von den weiter oben besprochenen Schädigungen desselben durch das Zehntablösungsgesetz, eine jährliche Schädigung von 41 453 *M* bedeutet. Für die bis zum April 1855 in Gütern angelegten Teile des Zehntablösungskapitals mit 403 352 fl. — rund 690 000 *M*, für die späteren Erwerbungen fehlt es an vollständig sicheren Zahlen — kann man nach der durchschnittlichen Grundrente von 3% gegenüber der anfänglichen fünfprozentigen Verzinsung eine Zinseinbuße von 2% , im ganzen von 13 800 *M* annehmen. Rechnet man hierzu das Sinken des nunmehr an die Stelle des Naturalzehntens getretenen Geldwertes, welches Sinken die allgemeine und tiefgreifende Erhöhung des Einkommens der weltlichen Beamten zu begründen hatte, so läßt sich ermessen, wie empfindlich der Rückgang des Einkommens der Geistlichen sein mußte.

Gleichwohl sah sich das Großh. Ministerium des Innern nicht veranlaßt, auf die Wünsche der Oberkirchenbehörde einzugehen. In seinem Erlaß vom 24. Oktober 1871 wurde bemerkt, man werde bei den außerordentlichen Schwierigkeiten eines kirchlichen Umlagegesetzes von einem solchen Umgang nehmen, „da ein unmittelbar dringendes praktisches Bedürfnis, dem nicht auch in anderer Weise Genüge gethan werden könnte, wohl nicht vorliegen dürfte“.

Ein Schreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1871 betonte nochmals, daß die Besserstellung der Geistlichen ein unabweisbares Bedürfnis sei und teilte einen Beschluß des Generalsynodalausschusses mit, nach welchem derselbe das kirchliche Besteuerungsrecht für die Zukunft als unerläßlich erklärte und den Wunsch aussprach, es möge dem bevorstehenden Landtage ein darauf bezügliches Gesetz vorgelegt werden; dieses Schreiben blieb ohne Antwort. Unterm 17. Juni 1873 wurde dem Großh. Ministerium des Innern mitgeteilt, wie die meisten Diözesansynoden des Jahres 1872 für die Notwendigkeit einer kirchlichen Besteuerung sich ausgesprochen hätten und dem gegen Ende dieses Jahres zusammentretenden Landtag wurden verschiedene Eingaben in diesem Betreffe und zwar der 2. Kammer eine große Anzahl Petitionen von Kirchengemeinderäten und Geistlichen aus vielen Diözesen, der ersten Kammer eine Petition der Kirchengemeindeversammlung von Pforzheim, eingereicht, in welchen Bittschriften dringend die Gewährung des kirchlichen Umlagerichts beantragt wurde. Dem hiernach von Großh. Ministerium des Innern ausgesprochenen Wunsche um Darlegung der kirchlichen Vermögensverhältnisse wurde in eingehendster Weise genügt durch Mitteilungen vom März und Mai 1874. Es wurde dargethan, wie seit dem Jahr 1872 durch das allmähliche Wachsen der Ausgaben und Wegfallen mancher Einnahmen allmählig statt der früheren Zunahme des Kirchenvermögens nunmehr eine Abnahme eingetreten sei, welche in einem Fehlbetrag von rund 24 000 fl. in dem genannten Jahre ihren Ausdruck gefunden. Außer dem früher schon Angegebenen wurde noch als Vermehrung der Ausgaben angeführt die bei den Beamten des Oberkirchenrats eingetretene Erhöhung ihrer Bezüge, indem für dieselben nach § 109 der Kirchenverfassung die Besoldungsverhältnisse der Staatsdiener maßgebend seien, somit die dort eingetretene erhebliche Steigerung des Dienst Einkommens auch hier und zwar aus kirchlichen Mitteln zur Anwendung hätte kommen müssen. Außerdem komme in Betracht die wachsende Zunahme der Gemeindeumlagen, während in vielen Gemeinden, meist auf Veranlassung der Staatsaufsichtsbeamten, bisher üblich gewesene Leistungen der Gemeinden an die Kirchen in Wegfall gekommen seien. Eine ausführliche Denkschrift der Oberkirchenbehörde beleuchtete sodann das Recht der Kirche auf Besteuerung ihrer Mitglieder, das dringende Bedürfnis für Gewährung eines solchen Rechtes, den Wunsch der verschiedensten kirchlichen Kreise nach dessen Gewährung und das Staatsinteresse, zu verhüten, daß die Kirche einer finanziellen Zerrüttung entgegengehe und dadurch in der wirksamen Wartung und Pflege von Religion und Sittlichkeit beeinträchtigt werde. Dabei wurde der Umriss eines kirchlichen Umlagegesetzes in seinen maßgebendsten Bestimmungen dargelegt und schließlich auf den großen Unterschied zwischen dem Dienst Einkommen der Geistlichen und demjenigen der anderen akademisch gebildeten öffentlichen Diener hingewiesen. Es ergab sich dabei, daß sich die Durchschnittsbesoldungen der akademisch gebildeten weltlichen Bezirksbeamten um 32% höher stellten als diejenigen der Geistlichen und zwar kam hier das Einkommen aller — auch der ältesten Geistlichen — in Berechnung, während bei den weltlichen Beamten die über die Bezirksbehörden hinausgehenden höheren Besoldungen gar nicht berücksichtigt waren und bei den in Berechnung gezogenen weltlichen Beamten vielfach ein jüngeres Lebensalter und damit ein geringeres Dienst Einkommen angenommen werden mußte. Sodann war zu bemerken, daß die Ruhegehälter der weltlichen Beamten 26,7% des Gesamt-Einkommens der aktiven Staatsdiener betragen, während das gleiche Verhältnis bei den Geistlichen nur 7,8% des aktiven Dienst-Einkommens ergab; dadurch ist angedeutet, wie bei letzteren im höheren Lebensalter stehende aktive Diener und damit verhältnismäßig höhere Dienst Einkommen in weit ausgedehnterem Maße bei Berechnung des Durchschnittseinkommens in Betracht kamen als bei den weltlichen Beamten. Wäre all dies in Berücksichtigung

gezogen worden, so hätte das Mißverhältnis zwischen dem Durchschnittseinkommen der Geistlichen und demjenigen der weltlichen Beamten noch in weit drastischerer Weise zum Ausdruck kommen müssen. Eine Erhöhung des Dienst Einkommens der Geistlichen um 50 % erschiene hiernach gerechtfertigt; außerdem kam noch die Besserstellung der Pensionäre, der Vikare und der Pfarrhinterlassenen zur Erwägung. Zum Schluß wurde nochmals die dringende Bitte um ein kirchliches Umlagegesetz gestellt, im Fall der Ablehnung um ausreichenden Staatszuschuß nach dem Vorgang anderer Staaten gebeten.

In beiden Kammern wurde das dringende Bedürfnis der Kirche zur Vermehrung ihrer Einnahmen anerkannt, damit solche ihrer auch im Staatsinteresse gelegenen ethischen Aufgabe entsprechen könne. In der Behandlung durch die Kammern zeigte sich jedoch eine verschiedene Auffassung des Gegenstandes, indem die zweite Kammer ausschließlich ein kirchliches Besteuerungsrecht für wünschenswert erachtete und demgemäß die an sie gelangten Bitten der Großh. Staatsregierung empfehlend überwies. Die erste Kammer unterschied zwischen örtlichen und allgemein kirchlichen Bedürfnissen. Für die erstere wollte sie den Kirchengemeinden ein Besteuerungsrecht zur Deckung der kirchlichen Baukosten eingeräumt sehen, für letztere gab sie Staatszuschüssen den Vorzug; nur wenn diese nicht zur Genüge bewilligt werden könnten, wollte sie auch hierfür ein ausgiebiges Besteuerungsrecht der Kirche zulassen. Sie kam daher zu dem Entschluß, die an sie gelangte Petition Großh. Staatsregierung zur Kenntnisnahme und eventuell mit Empfehlung zu überweisen.

Im Hinblick auf die stattgehabten Kammerverhandlungen teilte das Großh. Ministerium des Innern unterm 3. Juli 1874 dem evang. Oberkirchenrat mit, daß es dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Ausbringung der kirchlichen Bedürfnisse zu machen beabsichtige, wozu aber unterm 14. Oktober 1875 bemerkt wurde, daß im Hinblick auf die im Fluß befindliche Reform der Staatssteuer, vor deren Abschluß die Kirchensteuer unthunlich erscheine, von Vorlage eines kirchlichen Umlagegesetzes abgesehen werde.

Die von dem Großh. Ministerium zugesagte Vorlage an die Stände hatte das Gesetz vom 25. August 1876 zur Folge, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. In der Begründung dieses Gesetzes war das Bedürfnis der evang. Kirche zur Vermehrung ihres Einkommens und zwar unter Mitwirkung des Staates ausdrücklich anerkannt, indem im Hinblick auf die eben erwähnte Nachweisung des evang. Oberkirchenrats gesagt wurde:

„Nach vorstehenden Zahlenangaben kann nicht bezweifelt werden, daß für die große Mehrheit der evang. Pfarrgeistlichkeit nach dem heutigen Stande der Verhältnisse die Unmöglichkeit eingetreten ist, aus dem dienstlichen Einkommen den standesgemäßen Unterhalt einer Familie, Erziehungskosten der Kinder u. s. w. zu bestreiten, und es wird als vollberechtigt die Annahme des evang. Oberkirchenrats anerkannt werden müssen, daß eine Hilfe durchaus notwendig sei, wenn nicht der bereits sehr fühlbare Mangel an geistlichen Kräften sich noch steigern und damit die Wirksamkeit der evangelischen Kirche im allgemeinen wesentlich beeinträchtigt werden soll.“

Das Bedürfnis war hier allerdings nur für die Besserstellung der aktiven Geistlichen anerkannt und dessen Befriedigung durch Bewilligung eines Staatszuschusses und nicht auf dem Wege der Kirchensteuer in Aussicht genommen. Gleichwohl wurde letztere als das schließlich zu erreichende Ziel für Deckung der kirchlichen Einkommensbedürfnisse gedacht, denn dem Gesetz wurde in § 13 desselben nur eine beschränkte Dauer von drei Budgetperioden verliehen und auch dieses nur in der Voraussetzung, daß nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuer eingeräumt worden sei. Damit stand in Zusammenhang ein bei Beratung des Gesetzes in der zweiten Kammer zur Annahme gelangter Antrag, dahinlautend:

„Die Kammer richtet in Erwägung, daß die von dem Gesetze bewilligte Dotation der Kirchen zur Aufbesserung der Pfarrpräbenden nur als vorübergehende Unterstützung gewährt wird und daß

die evangelisch-protestantische Kirche zunächst in der Lage sein wird, ihre Selbstbesteuerung zu ordnen, an die Großh. Regierung das Ersuchen, daß sie den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrat veranlasse, mit thunlichster Beförderung die erforderliche Vorbereitung zu treffen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstbesteuerung die Staatsunterstützung entbehrenlich mache."

In gleicher Richtung bewegte sich ein Beschluß der Generalsynode von 1876 in nachstehender Fassung:

„Die Generalsynode ersucht die hohe Kirchenregierung, sie wolle zur Erlangung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe, insoweit diese sich im einzelnen Falle als geboten darstellt, mit der Großh. Staatsregierung so rechtzeitig ins Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Wege der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei.“

Eine dem Landtage von 1877 bis 1879 gemachte Vorlage auf Bewilligung von Kirchensteuern für Kirchenbauten kam nicht zur Beratung, während der in dem Gesetze vom 25. August 1876 für Besserstellung von Geistlichen gewährte Staatszuschuß von jährlichen 200 000 *M* durch die Gesetze vom 15. Mai 1882 und vom 5. April 1886 bis zum Jahre 1895 aufrecht erhalten wurde. Dieser Staatszuschuß fand seine Verwendung in der Ergänzung des Dienst Einkommens der Geistlichen, wie solcher sich aus ihrem Dienstalter ergab, bis zu der Höhe von 3400 *M*.

Vor der Kirchenverfassung von 1861 bestand das Einkommen der Geistlichen — abgesehen von zufälligen Einnahmen — ausschließlich in dem Ertrag der Pfründe. Da in jener Zeit die Besetzung der Pfründen lediglich von der obersten Staatsbehörde abhing, so wurde damals der Unterschied des Ertrags derselben dadurch berücksichtigt, daß die geringeren Pfründen den jüngeren und die erträglicheren Pfründen den älteren Geistlichen verliehen wurden. Mit der durch die neue Kirchenverfassung ins Leben gerufenen Pfarrwahl war diese Art des Ausgleichs nicht mehr vereinbar. Es wurde daher das Einkommen der Geistlichen im Wege der kirchlichen Gesetzgebung nach mit Rücksicht auf das Dienstalter gebildeten Einkommensklassen bestimmt. Das Pfründeeinkommen wurde nach einer Abschätzung festgestellt, wenn die Pfründe hier nach einen höheren Betrag ergab, als der Inhaber nach seinem Dienstalter beanspruchen konnte, so hatte derselbe diesen Mehrbetrag an die hiezu errichtete Zentralpfarrkasse abzuliefern, aus welcher letzterer alsdann derjenige, dessen Pfründe weniger als das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen abwarf, den erforderlichen Zuschuß empfing. Eine dementsprechende Ordnung enthielt das Gesetz „die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betreffend“, welches gleichzeitig mit der Kirchenverfassung von 1861 ausgegeben wurde und das an dessen Stelle getretene Gesetz vom 26. August 1867 im gleichen Betreffe.

Durch das kirchliche Gesetz vom 8. Dezember 1876 wurde, im Anschluß an das Staatsgesetz vom 25. August 1876, der damit bewilligte Staatszuschuß dazu verwendet, um das in jenem Kirchengesetz festgestellte höhere Dienst Einkommen der Geistlichen auf die dort bezeichnete Höhe zu bringen. Die Verpflichtung eines Geistlichen, den Mehrertrag seiner Pfründe über das seinem Dienstalter entsprechende dienstliche Einkommen an die Zentralpfarrkasse abzuliefern, blieb nach wie vor bestehen. Im Jahre 1878 wurde eine neue Schätzung des Pfründeertrags vorgenommen; soweit hiernach das Pfründeeinkommen höher stand als das Dienst Einkommen des Pfarrers nach seinem Dienstalter, mußte der Ueberschuß von diesem an die Zentralpfarrkasse abgeliefert werden, im umgekehrten Falle mußte — von nun an vorzugsweise aus der Staatsdotations — das Dienst Einkommen bis zu dem, dem Dienstalter entsprechenden Betrage erhöht werden.

Bis dahin war die Verwaltung der Pfründen und die Erhebung ihrer Erträgnisse lediglich Sache der Pfründeinhaber gewesen. Die Generalsynode von 1876 stellte aber an den evangelischen Oberkirchenrat die

Bitte, der nächsten Generalsynode ein Gesetz über gemeinsame Pfründeverwaltung vorzulegen, indem der bisherige Zustand der Stellung des Geistlichen zu seiner Gemeinde nicht zuträglich sei, eine geordnete Führung des Haushalts beeinträchtige und manche Einbußen verursache, was besonders für diejenigen Geistlichen empfindlich sei, welche Ablieferungen an die Zentralpfarrkasse zu machen hätten. Dieser Bitte entsprach das kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881, welches die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens der Zentralpfarrkasse übertrug. Diese hatte nunmehr das gesamte Pfründeereinkommen zu erheben, aber auch für das im Gesetz vom 8. Dezember 1876 festgestellte gesamte Dienstereinkommen einzustehen.

Schon vor dem die allgemeine Erhöhung des Dienstereinkommens einführenden Gesetz vom 8. Dezember 1876 war es nicht möglich gewesen, aus den Abgaben der Geistlichen zur Zentralpfarrkasse allein das in dem Gesetz vom 26. August 1867 zugesicherte Dienstereinkommen zu bestreiten. Man sah sich vielmehr, durch einen Beschluß der Generalsynode von 1871 ermächtigt, veranlaßt, zu diesem Zweck Zuschüsse aus den allgemeinen kirchlichen Fonds zu leisten, welche im Jahr 1875 den Betrag von rund 52 000 M. erreichten. Die durch das Gesetz vom 8. Dezember 1876 eingetretene Erhöhung des gesamten Dienstereinkommens betrug gegenüber dem bisherigen Stande 150 643 M. Trotzdem und wie wohl über die in dem Staatsgesetz vom 25. August 1876 bestimmte Grenze von 3 400 M. in dem kirchlichen Gesetze vom 8. Dezember 1876 noch eine Steigerung des Dienstereinkommens bei höherem Dienstalter bis zu 4 000 M. vorgesehen war, welche allein aus kirchlichen Mitteln bestritten werden mußte, konnten doch von 1879 an die allgemeinen Fonds — selbstverständlich mit Ausnahme der Zentralpfarrkasse — von Beiträgen zu den Pfarrbesoldungen befreit werden. Der Staatszuschuß gewährte die Mittel zur Ergänzung des Dienstereinkommens bis zu 3 400 M., während die allein aus kirchlichen Mitteln zu gewährenden höheren Besoldungen bis zu 4 000 M. durch Zuweisung anderer hierzu geeigneter kirchlicher Einnahmen, der Hauptsache nach aus den von den Geistlichen einzuliefernden Pfründeüberschüssen, bestritten werden konnten. Dieser Zustand änderte sich aber von da an, wo die aus dem Gesetz über die gemeinsame Verwaltung des Pfründevermögens fließende Verpflichtung der Zentralpfarrkasse zur Wirkung gelangte. Die Geistlichen empfingen nun ohne Rücksicht auf die Schätzung des Ertrags ihrer Pfründen das ihrem Dienstalter entsprechende Einkommen, Ablieferungen an die Zentralkasse fanden nicht mehr statt, während dieser der wirkliche Pfründeertrag zur Bestreitung der geistlichen Besoldungen zugewiesen wurde. Nun zeigte es sich, daß dieser Pfründeertrag einschließlich der Staatsdotations zur Bezahlung der geistlichen Gehalte unzureichend war.

Schon im Jahr 1884 war es notwendig, einen beträchtlichen Zuschuß aus allgemeinen kirchlichen Fonds an die Zentralpfarrkasse zu leisten und die Vorlage an die Generalsynode vom Jahr 1886 äußerte sich in dieser Beziehung: „Soviel ist mit Sicherheit zu erkennen, daß die Zentralpfarrkasse, wie sie in ihrem früheren Bestand, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, mit Zuschüssen aus den dazu geeigneten größeren Fonds bedacht werden mußte, so auch künftig und zwar in erhöhtem Maße solche Zuschüsse nötig haben wird.“

Die Ursache dieser Erscheinung lag, wie schon angedeutet, darin, daß der *wirkliche* Ertrag der Pfründen, wie er sich bei dem Einzug durch die kirchlichen Verwaltungen herausstellte, geringer war, als das in der *Ab sch ä t z u n g* vom Jahr 1878 ermittelte Pfründeereinkommen, hauptsächlich wohl infolge des mittlerweile eingetretenen Fallens der Kapital- und Pachtzinsen, welcher gleiche Umstand, hier auch noch in Verbindung mit dem Wachstum der Ausgaben, die Leistungsfähigkeit der allgemeinen kirchlichen Fonds selbst sichtlich in Frage stellte. Die Erkenntnis dieser wachsenden Unzulänglichkeit der kirchlichen, sowohl der aus dem Pfründevermögen wie der aus den allgemeinen kirchlichen Fonds fließenden Mittel veranlaßte die Generalsynode von 1886, einem Ausschußantrage beizustimmen, welcher dahin ging: „1. Hohe Generalsynode wolle erklären, daß sie bei der Lage des Kirchenvermögens und den stetig sich steigenden Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche die Einführung einer Kirchensteuer für geboten erachte, und 2. den evangelischen Oberkirchenrat

erzuchen, bei Großh. Staatsregierung sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß ein Gesetz über zwangsweise Erhebung von kirchlichen Umlagen baldmöglichst erlassen werde."

Es wurde in dem Ausschußbericht bemerkt, daß zwar im Hinblick auf die sich immer unhaltbarer zeigenden Bestimmungen des Bauebitts die Großh. Staatsregierung für den nächsten Landtag die Vorlage eines kirchlichen Ortssteuergesetzes zugesagt habe, daß aber damit das dringende Bedürfnis nach Beschaffung von Mitteln zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse nicht befriedigt sei.

Diese Bemerkung fand ihre volle Bestätigung durch die Kollage, welche in einer gerade im Jahre 1888, in welchem das örtliche Kirchensteuergesetz verkündet wurde, stattgehabten Prüfung des Pfründeeinkommens und der Bedürfnisse der Centralpfarrkasse zum Vorschein kam. Es stellte sich dabei heraus, daß, während man nach der Abschätzung von 1878 ein Pfründeerträgnis von 852 414 M. oder nach Abzug der Verwaltungskosten von 828 244 M. anzunehmen hatte, der Durchschnittsertrag der Jahre 1884 bis 1888 nach dem wirklichen Ergebnis sich nur auf 778 322 M. 50 Pf. belief, somit ein Ausfall von jährlichen 49 921 M. 70 Pf. oder rund 50 000 M. sich zeigte. Aus jenen 778 322 M. 50 Pf. waren aber für Vikariate, Filialdienste, Vergebung erledigter Pfarrdienste, Pensionsbeiträge, Sterbe- und Fisciquote und sonstige Zweckausgaben noch 99 938 M. 81 Pf. zu bestreiten, so daß für die Pfarrbesoldungen selbst nur 678 383 M. 49 Pf. — oder rund 678 000 M. — verfügbar blieben.

Im Jahr 1881 waren von 376 Pfarreien 325 besetzt, während 1888 346 Pfarreien besetzt waren, somit aus geringeren Mitteln höhere Leistungen zu machen waren. Zu den angeführten 678 000 M. konnten von den selbst an jährlich wachsenden Fehlbeträgen leidenden allgemeinen Kirchenfonds mit äußerster Anstrengung 71 000 M. beigetragen werden, so daß aus Kirchenmitteln 749 000 M., aus dem Staatszuschuß 200 000 M., somit im Ganzen 949 000 M. für die Besoldung der Geistlichen zur Verfügung standen; der Bedarf war aber 1,032 000 M., 83 000 M. erschienen somit ungedeckt. Außerdem hatte man rund 17 000 M. für den statutengemäß den allgemeinen kirchlichen Fonds zu entnehmenden Zuschuß an die Pfarrwitwenkasse in Aussicht zu nehmen, den hiernach festgestellten Fehlbetrag von 100 000 M. gleichfalls aus den schon für ihre ursprünglichen Stiftungszwecke kaum hinreichenden kirchlichen Fonds zu schöpfen, hätte rasch zu deren gänzlichen Aufzehrung führen müssen, weshalb man sich veranlaßt sah, im Februar 1889 bei Großh. Staatsregierung einen jährlichen Zuschuß von weiteren 100 000 M. zu beantragen.

Die Großh. Staatsregierung sah demnach für die Budgetperiode 1890/91 einen weiteren Staatszuschuß, jedoch nur von 50 000 M. jährlich vor. Da es indes mit Rücksicht auf die hierdurch veranlaßte weitere Beziehung der anderen Bekenntnisse zur Deckung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche unthunlich erschien, diesen Zuschuß anders als nur vorübergehend zu gewähren, und noch weniger die in einer, beiden Ständen eingereichten Bittschrift evangelischer Geistlichen nachgesuchte Staatshilfe zur besseren Versorgung ihrer Hinterbliebenen in Aussicht zu stellen, so war nunmehr jener Zeitpunkt eingetreten, an welchen der Beschluß der ersten Kammer von 1876 gedacht hatte: die Bewilligung genügender Staatszuschüsse an die Kirche hatte sich nunmehr als unthunlich erwiesen und es konnte letzterer ein ausgiebiges Besteuerungsrecht mit staatlichem Betreibungszwang nicht mehr vorenthalten werden. Der Vertreter der Großh. Regierung erklärte daher, daß beabsichtigt sei, dem nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf behufs Einführung von Kirchensteuern für allgemein kirchliche Bedürfnisse vorzulegen.

Durch den vorübergehenden Staatszuschuß war übrigens der wirkliche Fehlbetrag, wie er oben dargestellt wurde, nicht gedeckt und man war deshalb immer wieder zu dessen Deckung auf die allgemeinen kirchlichen Fonds gewiesen. Die Verwendung derselben zu Zahlungen an die Centralpfarrkasse konnte ihre Unterstützung finden in dem durch die Generalsynode von 1871 ausgedrückten Wunsch, „daß der Oberkirchenrat fortfahren möge, die Überschüsse des Kirchenvermögens nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke zur Befriedigung noch weiterer kirchlicher Bedürfnisse, mit Rücksicht auf Besserstellung der Geistlichen zu verwenden.“

Von Überschüssen konnte in den letzten Jahren, welche jeweils nicht unbeträchtliche Fehlbeträge nachwiesen, nicht gesprochen werden; man hatte im Gegenteil aus den öfter angegebenen Gründen für die Zukunft mit wachsenden Fehlbeträgen zu rechnen. Man hatte sich daher durch die Annahme, daß man auf die Einnahme-Überschüsse früherer Jahre greifen könne, zu helfen gesucht. Aber auch diese Annahme mußte schließlich ihre Grenzen finden, nachdem man bei dem bedeutendsten allgemeinen kirchlichen Fond, dem Unterländer Fond, damit schon bis zum Jahr 1865 gekommen war. Man hatte daher ohne Gewährung weiterer Staatshilfe — sei es durch Zuschüsse aus der Staatskasse, oder Bewilligung von Kirchensteuern — das Eintreten des § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 mit Sicherheit zu erwarten, worin es heißt: „Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds nicht aus, um das feste Dienst Einkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.“

Das staatliche Beamtengesetz von 1888 hatte mit Rücksicht auf die Gesamtlage unserer wirtschaftlichen Zustände die Einkommensverhältnisse der weltlichen Bediensteten wesentlich verbessert, es würde daher die in dem angeführten § 5 vorgegebene Maßregel von den Geistlichen sehr peinlich empfunden, aber ohne Gewährung genügender Staatszuschüsse oder allgemeiner Kirchensteuern wäre sie unvermeidlich.

Ihrer Zusage entsprechend, legte die Großh. Staatsregierung dem Landtage für die Budgetperiode 1892/93 den Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vor. In beiden Kammern wurde das Bedürfnis der Vorlage anerkannt. Insbesondere wurde in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer im Hinblick auf die Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die General-synode des Jahres 1891 darauf hingewiesen, „daß bei fortschreitender Abnahme des allgemeinen kirchlichen Vermögens, die bezüglich der Fonds und Kassen, aus denen der allgemeine Aufwand zu bestreiten ist, nach Vergleichung von Einnahmen und Ausgaben am Schluß der letzten Rechnungsperiode mit einem Fehlbetrag von 66 805 M. abschließen, obwohl zur Zeit neben dem von der Kirche selbst getragenen Aufwand von staatlicher Seite für die Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener 250 000 M. jährlich geleistet werden. Jener Fehlbetrag fällt umso mehr ins Gewicht, als er wesentlich aus der Unzulänglichkeit der Zentral-pfarrkasse herrührt und die größeren unmittelbaren Fonds bis zum 1. Juni 1889 zur Deckung solcher Fehlbeträge schon Zuschüsse im Gesamtbetrage von 493 500 M. bei gleichzeitiger Grundstockverminderung geleistet haben.“ Dabei wurde bemerkt, daß abgesehen von der notwendigen Deckung des Fehlbetrags aus Mangel an Mitteln nicht einmal die nächstliegende und durchaus dringende Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung in Angriff genommen werden konnte und ebensowenig die Aufbesserung der Ruhegehälter und die Sicherstellung der Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen ermöglicht sei.

Aus den Beratungen der Stände ging das nunmehr veröffentlichte Gesetz vom 18. Juni l. J. hervor.

Dieses Gesetz tritt aber nicht ohne weiteres in Wirksamkeit, es bedarf dazu des Antrags der betreffenden Kirche, worauf alsdann für diese das Gesetz unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung in Vollzug gesetzt wird (Art. 1 des Gesetzes). Daß ein solcher Antrag von Seite der evangelischen Kirche gestellt werden muß, ist der Schilderung des Verdegangs dieses Gesetzes mit zwingender Deutlichkeit zu entnehmen. Bevor aber jener Antrag mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden kann, ist noch einer Vorbedingung zu genügen, von deren Erfüllung die Gewährung des Besteuerungsrechts der Kirchengenossen schlechthin abhängig ist.

Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, schreibt nämlich in Artikel 5 vor:

„Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesamte Kirche, bezw. Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern

bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses."

Für die Zusammenfügung dieser Vertretung und für das bei der Beschlußfassung zu beobachtende Verfahren enthält sodann das Gesetz Vorschriften, welche, sofern das Gesetz für die badische evangelische Kirche angewendet werden soll, eine Abänderung ihrer bisherigen Verfassung, bezw. deren Anlagen notwendig machen. In Artikel 6 des Gesetzes ist nämlich gesagt:

"Die Vertretung der Kirchengenossen kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Gesamtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Großh. Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen."

Nach § 61 unserer Kirchenverfassung besteht die hier in Frage kommende kirchliche Vertretung, die Generalsynode, aus dem Prälaten der evang. Landeskirche, aus 7 vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern, aus 48 zu wählenden, je zur Hälfte geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Die Wahlkreise (Anlage II der Verfassung) sind die Diözesanbezirke, welche in ihrer Seelenzahl sehr erhebliche Verschiedenheiten aufweisen.

In Artikel 7 des Gesetzes ist bestimmt: "Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großh. Regierung einberufen."

§ 69 der Kirchenverfassung lautet: "Die Einberufung der Synode geschieht durch den Großherzog."

Artikel 8 des Gesetzes giebt die in § 77 der Kirchenverfassung ausgedrückten Befugnisse des Oberkirchenrats und der Großh. Staatsregierung in etwas anderer Fassung.

Artikel 9 des Gesetzes schreibt für die Geschäftsordnung der kirchlichen Vertretung Staatsgenehmigung vor, während dieselbe weder in § 85 der Kirchenverfassung vorgeschrieben noch für die jetzt bestehende Geschäftsordnung f. Zt. eingeholt worden ist.

Artikel 10 des Gesetzes schreibt vor:

"Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze erteilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln einberufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat."

Nach § 75 der Kirchenverfassung ist die Synode beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und nach § 76 wird bei Stimmgleichheit die Abstimmung in der folgenden

Sitzung wiederholt und wenn auch da keine Stimmenmehrheit erfolgt, entscheidet der Präsident (vgl. hierzu § 25 Abs. 1 und § 25 a der Kirchenverfassung und Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 des Ortskirchensteuergesetzes).

Zu einer ganz neuen Bestimmung giebt die durch das Gesetz ausgesprochene Steuerpflicht der in der Diaspora lebenden Evangelischen Anlaß — vgl. daselbst Art. 11 Abs. 1; 19, 4; Art. 23 Abs. 2 und die Erklärung des Berichterstatters der zweiten Kammer in der Sitzung vom 27. Mai l. J.

Nach einer wie nach der andern Richtung wird somit eine Veränderung bezw. eine Ergänzung unserer Kirchenverfassung erforderlich sein, wenn es zu einer gültigen Beschlußfassung für eine allgemeine Kirchensteuer der badischen evang. Kirche kommen soll. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß nicht für diese Beschlußfassung eine besondere Vertretung ins Leben gerufen wird und neben derselben die Generalsynode in ihrer bisherigen Gestalt für die Erledigung ihrer bisherigen Aufgabe bestehen bleiben sollte. Ähnliche, aber noch stärkere Gründe, welche s. Zt. gegen das Nebeneinanderbestehen zweier kirchlicher Vertretungen bei der kirchlichen Ortssteuer — eine für die Steuer, eine für die anderen Angelegenheiten — zur Geltung kamen, sprechen auch gegen die Bildung einer besonderen Vertretung zur Beschließung allgemeiner Kirchensteuern. Es wurde s. Zt. betont, daß die Entscheidung in Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung so enge mit der Kenntnis des kirchlichen Bedürfnisses und der Teilnahme an der religiös-sittlichen Aufgabe der Kirche zusammenhänge, daß die Einführung einer besonderen Vertretung zur Beschließung örtlicher kirchlicher Steuern unzweckmäßig und nachteilig sei. Nun ist aber bei Beschließung örtlicher Steuern immer noch eher Kenntnis des Bedürfnisses und Teilnahme für dessen Befriedigung bei den beteiligten Ortsangehörigen vorauszusetzen, die allgemeinen Bedürfnisse dagegen, für welche die allgemeinen kirchlichen Steuern erhoben werden sollen, haben diese Quelle der Erkenntnis wie die örtlichen nicht, sie setzen voraus, daß man sie durch Mitarbeit an der Gesamtaufgabe der Kirche in Bedeutung und Umfang kennen lerne, um sich über die Notwendigkeit der zu ihrer Befriedigung erforderlichen Mittel ein richtiges Urteil bilden zu können; es ist daher tief im Interesse der Sache begründet, daß ein und dieselbe Vertretung für die Steuern und für die andern schon bisher der Generalsynode zugewiesenen Angelegenheiten der Kirche zuständig sei.

Im gleichen Sinne äußert sich der Kommissionsbericht der ersten Kammer, indem daselbst (S. 9) gesagt ist:

„Sie (die Kommission) hält auch den Gedanken für ausgeschlossen, daß in der evang. Landeskirche etwa zwei auf verschiedener Zusammensetzung beruhende Vertretungen nebeneinander bestehen sollten, eine für rein kirchliche, die andere für steuerliche Angelegenheiten; sie hält vielmehr nur die, auch in dem Kommissionsberichte an die zweite Kammer angedeutete Möglichkeit für durchführbar, daß die nach Maßgabe der evang. Kirchenverfassung gebildete Generalsynode in ihren weltlichen Mitgliedern und einer Minderzahl ihrer geistlichen Mitglieder die steuerbewilligende Versammlung bilde.“ Vgl. hierzu Kommissionsbericht an die zweite Kammer S. 9 (II Vertretung der Kirchengenossen Art. 6—10 Abs. 3) und Regierungs-Begründung S. 16 zu Art. 5.

Es entspricht dies auch den in allen deutschen Staaten geltenden Vorschriften; überall wo Kirchensteuern beschlossen werden, geschieht dies durch dieselbe Versammlung, welcher die Vertretung in allen andern kirchlichen Angelegenheiten anvertraut ist.

Was nun den Umfang der vorzunehmenden Abänderungen betrifft, so gelangen wir damit zur Frage, ob wir Anlaß haben, bei dieser Gelegenheit zu einer tiefergehenden Abänderung unserer kirchlichen Verfassung zu gelangen. Wir haben schon bei einer früheren Gelegenheit, bei Vorlage des Gesetzentwurfs, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betreffend, die Ansicht ausgesprochen, daß Abänderungen der Gesetzgebung nur soweit eintreten sollen, als dies durch das Bedürfnis dringend geboten sei. Wenn das Gesetz von denjenigen, für die es gilt, mit Bewußtsein gehandhabt werden soll — und dies ist gerade bei der evang.-prot. Kirche

eine Bedingung ihrer lebenskräftigen Erhaltung — so muß das Gesetz durch lange Dauer in die völlige Kenntnis und gewissermaßen in die Gewohnheit der Bevölkerung, auf welche es sich bezieht, übergegangen sein. Dies gilt vor allem von der für die betr. Gemeinschaft geltenden Verfassung und namentlich von einer kirchlichen Verfassung, welche nicht wie eine politische so unmittelbar und tagtäglich in den Verhältnissen des Einzelnen fühlbar wird.

Wenn demnach hier das Beharren bei dem vorhandenen Gesetz besonders wünschenswert ist, so wird man sich zu weitergehenden Neuerungen nur dann entschließen, wenn solche als das folgerichtige Ergebnis neuer, aber notwendig gewordener Einrichtungen sich darstellten. Nun ist aber die jetzt in Aussicht gestellte staatliche Zwangshilfe zur Erhebung kirchlicher Steuern keineswegs geeignet, eine umfassende Veränderung zur Notwendigkeit zu machen, indem etwa dadurch ein neuer, unserer Verfassung bisher fremder Grundsatz zur Einführung gelangte, welcher zu so weitgreifenden Folgerungen drängte. Schon in Artikel 116 und 117 unserer Verfassung ist die Befugnis unserer Kirche zur Umlage und Erhebung örtlicher und kirchlicher Steuern anerkannt und schon die Generalsynode von 1867 hat — wie oben angeführt — einstimmig die Überzeugung ausgesprochen, daß die badische evangelische Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt sei. Von dieser Überzeugung ist auch seither weder die Generalsynode noch die Kirchenbehörde abgewichen, man hat damit ausgesprochen, daß zur Beschließung und Erhebung kirchlicher Steuern die bisherige Verfassung vollkommen ausreiche und daß man von dieser Überzeugung nur deshalb abweiche, weil das staatliche Gesetz eine Abänderung der Verfassung unabweisbar macht. Man wird zu dieser Anschauung auch noch durch das Beispiel der hessischen kirchlichen Einrichtungen sich bewogen finden. Nach der Verfassung des Großherzogtums Hessen vom 6. Januar 1874 besteht die Landessynode daselbst aus einem geistlichen und einem weltlichen von jeder Dekanatsynode gewählten Abgeordneten, aus dem evang. Prälaten und aus sieben, 3 geistlichen und 4 weltlichen, von dem evang. Landesherren zu ernennenden Mitgliedern. Die kirchliche Gesamtvertretung ist somit der badischen bezüglich der Einrichtung vollständig gleich mit der Ausnahme, daß es die aus gleichviel geistlichen und weltlichen Abgeordneten bestehende Diözesansynode ist, welche die Abgeordneten zur kirchlichen Gesamtvertretung stellt. Diese steigt somit in Hessen weniger tief zum Wähler herab als in Baden, wo es die Abgeordneten der Gemeinden sind, welche die Abgeordneten der Gesamtvertretung wählen. Daneben schreibt Art. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes vom 23. April 1875 vor, daß die allgemeine Kirchensteuer durch die regelmäßige Gesamtvertretung der Kirche, somit durch die Landessynode zu beschließen sei. Für den Umfang der Steuer, welche gleichzeitig, mit dem gleichen Zwang und von den gleichen öffentlichen Organen wie die Gemeindesteuer erhoben wird, kennt das hessische Gesetz keine Grenzen als die Staatsgenehmigung, während das badische Staatsgesetz für allgemeine Kirchensteuer deren Einführung, neben der Staatsgenehmigung, durch eine Anzahl von Bestimmungen (vgl. beispielsweise Art. 17 und 20 daselbst) wesentlich erschwert und deren Umfang durch Art. 15 des Gesetzes sehr erheblich begrenzt.

Die so gewährte Staatshilfe zur Erhebung kirchlicher Steuern wird daher nicht zu einer weitgehenden Abänderung unserer Kirchenverfassung führen können, sofern nicht andere Gründe dafür geltend zu machen sind. Unsere Kirchenverfassung und die besondere Art der darin vorgeschriebenen kirchlichen Vertretung hat sich aber bis dahin bewährt, die Kirche ist auf dieser Grundlage in ihrer Entwicklung gedeihlich fortgeschritten und die ihr durch die Verfassung von 1861 gegebene Form hat sich mehr und mehr zu einem lebensfähigen Organismus herausgebildet. Wir würden daher in keiner Weise Anlaß haben, an den bisher bewährten und trotz mancher Besserung im einzelnen in allem wesentlichen feststehend gebliebenen Einrichtungen irgend etwas zu verändern, wenn uns das Staatsgesetz nicht zu einer solchen Veränderung durch die unabweisbare Notwendigkeit der allgemeinen Kirchensteuer drängte.

Man gelangt damit zu dem Entschluß, unsere Kirchenverfassung nur soweit abzuändern, als solches durch das Staatsgesetz zur Erhebung der Kirchensteuer unbedingt notwendig erscheint und — wo es möglich ist — die Abänderung auf jene Fälle zu beschränken, wo es sich um Steuerbeschlüsse handelt, während für alle anderen Beschlüsse die bisherige Vorschrift der Verfassung aufrecht erhalten bleibt.

Für die meisten der angezeigten Fälle ist eine Abänderung der Kirchenverfassung ebenso leicht möglich als unbedenklich. § 9 der Kirchenverfassung schreibt vor, daß jedes G e m e i n d e g l i e d die Pflicht habe, den es treffenden Teil der Kirchenlast zu übernehmen, während diese Pflicht für die außerhalb des örtlichen Kirchengemeindeverbandes im Großherzogtum wohnenden Kirchengenossen (Diasporiten) in der Verfassung nicht vorgeschrieben ist. Im Artikel 12 des Regierungs-Entwurfs zu dem Gesetz für allgemeine Kirchensteuern war die Zulässigkeit des Bezugs der Diasporiten zur allgemeinen Kirchensteuer ausdrücklich ausgesprochen. Dieser Artikel hatte zur Voraussetzung die in jenem Regierungs-Entwurf enthaltene Annahme, daß das kirchliche Ortssteuerekataster die Grundlage der allgemeinen Kirchensteuer bilden solle. Die Zulässigkeit des Bezugs der Diasporiten zur allgemeinen Kirchensteuer, wenn man dieselbe gewähren wollte, mußte daher besonders hervorgehoben werden, da jene selbstverständlich in dem Ortssteuerekataster der Kirchengemeinden nicht verzeichnet sein konnten. Mit dem Verlassen dieser Grundlage und mit der jetzt zur Annahme gelangten Grundlage der Staatssteuer ist demnach auch der Artikel 12 des Entwurfs als überflüssig in Wegfall gekommen. Dagegen ist es bei der Zulässigkeit des Bezugs geblieben, denn Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes macht die Steuerpflicht nicht von der Gemeindeangehörigkeit, sondern von dem Aufenthalt im Großherzogtum abhängig und desgleichen werden die Steuerbetreffnisse nach Art. 19 Ziffer 4 und nach Art. 23 Abs. 2 nach den Steuerdistrikten und Ortssteuererhebungsregistern umgelegt und erhoben, gleichgültig ob der betreffende Evangelische Mitglied einer evangelischen Kirchengemeinde ist oder nicht. Außerdem hat der Berichterstatter der zweiten Kammer in der 82. öffentlichen Sitzung derselben erklärt, die Kommission sei von der Ansicht ausgegangen, die in der Diaspora lebenden Kirchengenossen unterständen der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse. Um dieser Verpflichtung in der Verfassung Ausdruck zu geben, wird im Artikel 1 des Entwurfs vorgeschlagen, den § 9 daselbst als § 6 dem § 5 folgen zu lassen, mit der Veränderung anstatt „jedes Gemeindeglied“ zu sagen: „jedes Mitglied hat zc. zc.“, womit denn auch die außerhalb einer Kirchengemeinde lebenden Evangelischen des Landes für steuerpflichtig erklärt sind.

Um der obenangedeuteten Abänderung des § 69 zu genügen, wird im Art. 3 des Entwurfs ein Zusatz zu demselben in folgender Fassung in Antrag gebracht:

„Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse handelt, wird die Synode von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großh. Regierung einberufen.“

Der gleichfalls oben angedeuteten Abweichung der §§ 75 und 76 der Kirchenverfassung von Art. 10 des Gesetzes wird dadurch Rechnung getragen, daß (Art. 4 des Entwurfs) in einer als § 76a erscheinenden Bestimmung gesagt wird: „Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalsynode in Ausübung der in dem Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erteilten Befugnisse ist erforderlich:

1. Daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden;
2. Daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. Daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

§ 77 der Kirchenverfassung ist dem Sinne nach, wie oben bemerkt, mit Art. 8 des Gesetzes vollkommen gleichbedeutend. Zur Beseitigung jedes Zweifels wird aber vorgeschlagen, statt der bisherigen Fassung der Paragraphen diejenige des Staatsgesetzes anzunehmen, mit Weglassung der Worte „sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde.“ Diese Stelle bezieht sich auf die katholische Kirche, bei welcher neben der obersten Kirchenbehörde ein Oberstiftungsrat besteht. In

der evangelischen Kirche vereinigt der Oberkirchenrat in sich die Befugnisse der obersten Kirchenbehörde mit denen des Oberstiftungsrats.

Die nach Art. 9 des Gesetzes vorzunehmenden Abänderungen der Geschäftsordnung, welche sich auf § 12 und 26 derselben zu beziehen haben, werden in einer besonderen, auf das kirchliche Gesetz vom 9. Mai 1867, die Geschäftsordnung für die Generalsynode betreffend, bezüglich der Vorlage ihre Erledigung finden.

Tiefer einschneidend sind die durch Art. 6 notwendig gewordenen Veränderungen, welche nach der in dem Artikel gegebenen Reihenfolge zur Erwägung gezogen werden.

Durch Absatz 1 daselbst wird der Grundsatz der Gleichstellung geistlicher und weltlicher Stimmen, wie solcher für die synodalen Einrichtungen unserer Kirche in Diözese und Gesamtvertretung bisher galt (§ 47 Abs. 1 u. 61, 3 der Kirchenverfassung) durchbrochen, soweit es sich um die Umlegung einer allgemeinen Kirchensteuer handelt.

Die Kirchenverfassung der Union — Beilage B der Vereinigungsurkunde vom 23. Juli 1821 — bestimmte in § 9 das Verhältnis für die Generalsynode so, daß auf derselben zwei Drittel geistliche und ein Drittel weltliche Abgeordnete zu erscheinen hatten; das gleiche Verhältnis war auch für die Spezial-(Diözesan)synode vorgeschrieben. (s. § 6 das.) Schon bei den die Begründung der Union begleitenden Verhandlungen war die Gleichzahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder in Synoden in Erwägung gezogen, erst in der Kirchenverfassung vom September 1861 kam dieselbe aber zur gesetzlichen Geltung. Über die gleichheitliche Vertretung des geistlichen und weltlichen Standes hinauszugehen erschien damals nicht als ein Bedürfnis, man glaubte vielmehr gerade durch diese Art der Zusammensetzung dem Vorteil der Kirche am besten zu dienen. Die finanzielle Aufgabe der Generalsynode, so unentbehrlich dieselbe auch erschien, war bisher nicht von der Beschaffenheit, um eine stärkere Vertretung der weltlichen Mitglieder, wenn es sich um finanzielle Fragen handelte, in Anregung bringen zu können. Sie beschränkte sich — § 113 Ziff. 2 und 3 der Kirchenverfassung — auf Prüfung der Verwaltung des Oberkirchenrats über die ihm unterstellten Rechnungen und Fonds sowie des Voranschlags bezüglich der Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse.

Da eine wirksame Befugnis zur Umlegung von Steuern nicht bestand, so kam auch die Notwendigkeit der Vertretung der Steuerpflicht als solcher nicht in Frage, aus welcher allein die stärkere Beteiligung des weltlichen Standes sich hätte ableiten lassen. Die bisherigen Aufgaben der Generalsynode machten es unentbehrlich, die Vertretung der Geistlichen mindestens auf der gleichen Höhe der Weltlichen zu halten. Als solche erschienen — § 79 und 80 der Kirchenverfassung — insbesondere die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christliches Leben; die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens; die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Diözesansynoden und die Erledigung der von denselben an die Generalsynode gebrachten Anträge; ferner die Zustimmung zur Einführung kirchengesetzlicher Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung, von neuen Katechismen, biblischen Geschichten, Gesangbüchern und Agenden. In allen diesen Fällen liegt kraft wissenschaftlicher Vorbildung und der tagtäglichen Erfahrungen des Amtes das sachverständige Urteil vorwiegend bei den Geistlichen und es war deren Anzahl nicht zu gering zu bestimmen, um möglichst die kirchlichen Thatfachen und Vorgänge im Umfang des ganzen Landes zur Anschauung und zum Ausdruck gelangen zu lassen und um für rasche Bewältigung der Arbeitsaufgaben Sicherheit zu bieten. Aus diesen Erwägungen empfiehlt sich, die bisherige Zusammensetzung der Generalsynode überall da aufrecht zu erhalten, wo es sich nicht um Steuerbeschlüsse handelt. Damit steht auch das betr. Staatsgesetz selbst in Übereinstimmung, welches die für die kirchliche Vertretung maßgebenden Bestimmungen ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt, welche auf die Umlegung von allgemeinen Kirchensteuern von Einfluß sind.

Die im Eingang des Art. 6 gewährte Möglichkeit, die Vertretung der Kirchengenossen zu Steuerbeschlüssen ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammenzusetzen, ist für uns schon dadurch nicht anwendbar,

da wir zu der Entscheidung gekommen sind, daß für kirchliche und Steuer-Fragen ein und dieselbe Versammlung zuständig sein soll. Es ist aber auch aus sachlichen Gründen nicht empfehlenswert, von jener Zulassung für uns Gebrauch zu machen, da die Bedürfnisse, welche Gegenstand des Steuerbeschlusses sind, wesentlich von der Beschaffenheit sein werden, daß sie in den bezüglichen Verhandlungen der sachverständigen Vertretung durch Geistliche kaum werden entbehren können.

Der Kommissionsbericht der II. Kammer äußert sich in dieser Beziehung (S. 9) wie folgt:

„Es entspricht insbesondere der Natur der Sache, daß der Repräsentativkörper im wesentlichen aus Laien besteht, daß aber auch, da es sich nicht nur um die Frage der Höhe der Steuern, sondern auch um deren Verwendung für kirchliche Zwecke und um die Bestimmung dieser Zwecke handelt, der Geistlichkeit nicht nur ein Recht der beratenden, sondern auch der beschließenden Mitwirkung einzuräumen ist. Auch soll insbesondere die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die evang. protestantische Landeskirche ihrer Organisation gemäß die Generalsynode als Repräsentativkörper für die Steuerbewilligung in der Weise konstituieren kann, daß für die Steuerbewilligung zu den 24 dem Laienstande angehörigen Mitgliedern der Synode 6 von den gewählten geistlichen Vertretern derselben ernannte Geistliche hinzutreten.“

Mit dem zweiten Absatz dieser Stelle befindet sich alsdann Absatz 3 von Art. 6 des Gesetzes in Übereinstimmung, wornach die Gesamtvertretung einer Kirche nicht unter 30 Mitglieder zählen soll, was der damaligen Zahl der gewählten Mitglieder der Generalsynode entspricht, sofern dieselbe aus 24 gewählten weltlichen Abgeordneten besteht, welche bei einer Vertretung von 30 Mitgliedern 4 Fünftel derselben ausmachen, welcher als 5^{tes} Fünftel 6 Geistliche beitreten.

Der Vollzug der hiermit angedeuteten gesetzlichen Vorschrift ist in Art. 2 des Gesetz-Entwurfs gegeben.

In dem daselbst vorgeschlagenen § 61a der Kirchenverfassung wird bestimmt, daß diese neuen Einrichtungen nur auf Steuerbeschlüsse sich beziehen, daß die Entsendung der geistlichen Abgeordneten in die Vertretung durch Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen zu geschehen habe und daß die Wahl aus der Mitte der gewählten geistlichen Abgeordneten erfolgen soll. Unter den im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen sind in Übereinstimmung mit § 47 und 61 der Kirchenverfassung die ein Pfarramt in der Diözese verwaltenden Geistlichen zu verstehen.

Während die beiden ersten Vorschriften einer Erläuterung nicht bedürfen, scheint eine Aufklärung in letzter Hinsicht, nämlich ob nicht durch Wahl der gewählten Geistlichen ein ernannter Geistlicher in die hier in Frage kommende Vertretung gesendet werden könne, angezeigt zu sein. Es würde aber weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit der Kundgebung der Landesvertretung in Einklang zu bringen sein, wenn ein nicht aus einer Wahl, sondern aus Ernennung hervorgegangenes Mitglied der Generalsynode in jene Vertretung gelangte, welche Steuer zu beschließen hat.

Nach Art. 5 soll jene Vertretung aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangen sein, und in Art. 6 ist hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen. Der Regierungsentwurf hatte in Art. 5 des staatlichen Gesetzes bestimmt, daß die kirchliche Vertretung bloß in der Mehrzahl der Mitglieder aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangen sein müsse, gerade die Worte „in der Mehrzahl der Mitglieder“ hat die zweite Kammer gestrichen und die erste Kammer ist diesem Strich beigetreten und der Berichterstatter der ersten Kammer hat hiezu (Komm.-Bericht S. 8) ausdrücklich bemerkt:

„Die hohe zweite Kammer hat nach dem Antrage ihrer Kommission in Artikel 5 die Worte „in der Mehrzahl der Mitglieder“ gestrichen und damit die nicht gewählten Mitglieder der evangelischen Generalsynode, d. h. den Prälaten und die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ernannten als solche aus der Steuer bewilligenden Versammlung ausgeschlossen.“

Im Anschluß hieran ist dann die Bestimmung, so wie sie jetzt vorliegt, ins Gesetz übergegangen und demgemäß die Bestimmung in Abs. 1 des vorgeschlagenen § 61a des Entwurfs aufgenommen. Abs. 2 wiederholt die hierher gehörigen Vorschriften des Staatsgesetzes und Abs. 3 bezeichnet zur völligen Klarstellung die Zusammensetzung der Generalsynode, wie sie in Gemäßheit des Staatsgesetzes beschaffen sein muß.

In einem weiteren Absatz ist Fürsorge getroffen für den etwaigen Wegfall eines in die engere Vertretung Gewählten.

Die übrigen Bestimmungen des Art. 2 des Entwurfs beschäftigen sich mit Anordnung des bei der Wahl der geistlichen Abgeordneten für die engere Vertretung zu beobachtenden Verfahrens. Soweit es sich um die Wahlordnung handelt, werden die §§ 7, 8, 10, 12, 22, 25, 28, 37, 38 und 39 der Wahlordnung für kirchliche Vertretungen zur Anwendung zu kommen haben, es empfiehlt sich aber die ziffermäßige Anführung in dem Entwurf zu unterlassen, um nicht bei etwaiger Abänderung der Wahlordnung, welche kein Verfassungsgesetz ist, an die bei einer Verfassungsänderung notwendigen Förmlichkeiten gebunden zu sein.

Die etwa durch die bei der Bildung der Vertretung für Steuerbeschlüsse entstandenen Lücken im Präsidium und Schriftführeramt erforderlichen Ergänzungen werden in dem gleichfalls vorgelegten Entwurf bez. der Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode zur Sprache gebracht werden.

Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes, welcher sich auf die Stimmberechtigung zu den Wahlen bezieht, hat schon durch das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891 (kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 92) die Verfassung der vereinigten evangelischen Kirche des Großherzogtums Baden betr., seine Erledigung gefunden, indem daselbst die Kirchenverfassung mit den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse in Einklang gebracht worden ist; zu Art. 6 Abs. 3 ist oben schon das Erforderliche bemerkt worden.

Art. 6 Abs. 4 und 5 bezieht sich auf Wahlbezirke und Wahlordnung (Anl. I und II der Kirchenverfassung), welche nach § 76 Abs. 2 der Kirchenverfassung nicht als Teil der Verfassung anzusehen sind und daher in einer besonderen Vorlage zur Erwägung gebracht werden.

Mit den dort gemachten Vorschlägen, sowie mit denen über die Geschäftsordnung und dem vorliegenden Entwurf werden nach erfolgter Staatsgenehmigung die Forderungen des Staatsgesetzes, soweit sich dieselben auf den Beschluß einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten Vertretung der betreffenden Kirche beziehen, erfüllt sein und ist damit der Weg geöffnet, auf welchem man zur Umlegung und Erhebung allgemeiner kirchlicher Steuern zu gelangen vermag.